



Cannabis-Regulierung in Deutschland: Wichtige Eckpunkte

Grundsätzlich besteht kein Grund, Cannabis stärker zu regulieren als Alkohol. Insbesondere für Erwachsene ist das Risiko des Cannabiskonsums geringer einzustufen als der von Alkohol. Regulierungsvorschläge, die hier für Cannabis unterbreitet werden, sollten demnach in ähnlicher Form auch für Alkohol und zum Teil auch für Tabak Anwendung finden. In der Konsequenz bedeutet das eine deutlich stärkere Regulierung für die beiden bisher legalen Drogen, aber auch für den bisher unregulierten Cannabis-Schwarzmarkt.

Die vorgeschlagenen Regulierungen für Cannabis gehen davon aus, dass zum Zeitpunkt ihrer Einführung nicht jedes Nachbarland ebenfalls Cannabis legalisiert hat.

Verkauf in Fachgeschäften

Cannabis sollte nur in Fachgeschäften verkauft werden, kein Verkauf in Supermärkten, Tankstellen, Kiosken etc. Auch Apotheken sind nicht geeignet, Cannabis zu Rauschzwecken zu verkaufen, ebensowenig wie für Bier und Spirituosen.

Die Fachgeschäfte brauchen eine Lizenz, so dass die Kommunen die Zahl der Verkaufsstellen steuern können.

Die Fachgeschäfte sollten optional Konsum vor Ort anbieten dürfen, ähnlich wie die niederländischen Coffeeshops.

Verkauft werden darf ausschließlich an Personen ab 18 Jahren mit Ausweiskontrollen. Bei einer begrenzten Zahl von lizenzierten Fachgeschäften wäre die Einhaltung dieser Regel kontrollierbar - im Gegensatz zu den aktuell extrem vielen Alkohol-Verkaufsstellen.

Um die staatliche Kontrolle des Marktes aufrecht zu erhalten und solange nicht auch die Nachbarländer legalisiert haben, sollten Privatpersonen im öffentlichen Raum höchstens 10 Gramm Cannabis besitzen bzw. transportieren dürfen. Entsprechend dürfen in den Fachgeschäften nicht mehr als 10 Gramm Cannabisprodukte auf einmal an einen Kunden verkauft werden.

Das Personal in den Fachgeschäften muss geschult sein in Bezug auf Sorten und Konsumerberatung, aber auch in Bezug auf Hilfsangebote.

Ausführliches Info-Material zu Hilfsangeboten sowie zu Wirkungen, THC-CBD-Ratio und den Risiken des Konsums muss in den Fachgeschäften sichtbar zur Verfügung stehen.

Produktinformationen/Qualitätskontrollen

Auf jeder Verkaufseinheit müssen Angaben gemacht werden zu Herkunft, Produktionszeit, THC- und CBD-Gehalt. Optional können weitere Cannabinoide und Terpene zur Verbraucherinformation angegeben werden.

Wie bei anderen Lebensmitteln/Genussmitteln sollte die Qualität der Waren stichprobenartig von den zuständigen Ämtern geprüft werden um sicherzustellen, dass das Cannabis frei ist von Streckmitteln, Pestiziden, Fungiziden, Düngerrückständen, Schimmel etc. Außerdem sollten bei den Kontrollen die angegebenen Wirkstoff-/Cannabinoidmengen sowie die Haltbarkeit überprüft werden.

Produktion/Import

Neben Hanfblüten und Haschisch sollte auch der Verkauf von Konzentraten möglich sein.

Die Produzenten im Inland werden dafür lizenziert und ihre Produktionsstätten stichprobenartig kontrolliert.

Import aus anderen Ländern - auch traditionellen Produktionsländern wie Marokko, Afghanistan, Nepal, Libanon etc. - sollte möglich sein, sofern dort zukünftig entsprechende offizielle Regulierungen bestehen. Auch hier gelten natürlich die gleichen Vorschriften zu Qualitätskontrollen. Für die Kontrolle der Produktionsstätten sind die Importeure zuständig.

Umgang mit Jugendlichen

Auch hier schlagen wir eine Angleichung zu Alkohol vor. Jugendliche, die wiederholt mit Eigenverbrauchsmengen auffallen, sollten nicht bestraft, aber zu Präventionsschulungen verpflichtet werden, ebenso bei Alkohol. Lediglich der kommerzielle Verkauf von Cannabis an Jugendliche mit Gewinnerzielungsabsicht sollte bestraft werden. Erziehungsberechtigte, die Jugendlichen ab 14 Jahren den Konsum in der Öffentlichkeit ermöglichen, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Wird Kindern der Konsum ermöglicht, handelt es sich um eine Straftat. Eine Zunahme jugendlicher Konsumenten durch die Regulierung des Marktes ist nach den bisherigen Erfahrungen aus den USA und den Niederlanden nicht zu erwarten. Mit den Einnahmen aus der Cannabissteuer sollten Präventionsmaßnahmen und Hilfsangebote insbesondere für Jugendliche verstärkt werden.

Werbung

Werbung für Cannabisprodukte und -marken sollte ausschließlich in den Fachgeschäften und in Fachzeitschriften erlaubt sein, wie es für Alkohol und Tabak längst überfällig ist. Diese Werbung sollte weitgehend den Charakter von Produktinformation aufweisen und daher selbst Regulierungen unterworfen sein, z.B. keine suggestiven Botschaften etc.

Besteuerung

Die Besteuerung der Cannabisprodukte sollte nach THC-Gehalt gestaffelt werden, damit risikoarme Konsumformen bevorzugt werden. Sie sollte so gestaltet werden, dass der Staat einerseits gute Einnahmen generieren kann wie bei anderen Genussmitteln und keine Schleuderpreise entstehen, aber andererseits das Schwarzmarktniveau nicht wesentlich

überschritten wird. Nur so kann eine Verdrängung des Schwarzmarktes gewährleistet werden. Der hohe Risikoaufschlag illegaler Händler entfällt in einem legalen Umfeld, wodurch Raum für eine Besteuerung entsteht.

Marktbedingungen

Insgesamt sollten die Marktbedingungen so gestaltet sein, dass auch kleine Anbieter bei Produktion und Einzelhandel eine Chance haben. Die Bildung großer Einzelhandelsketten mit großer Marktmacht sollte verhindert werden. Der Konsument sollte die Wahl haben, ob er preiswerte Ware aus der industriellen Produktion oder Bio-Cannabis aus der Region kauft.

Konsum in der Öffentlichkeit und in Gaststätten

Neben den Fachgeschäften selbst sollte es auch anderen Gastronomen gestattet werden, den Konsum von Cannabis zu gestatten. Wie beim Rauchen von Cannabis in der Öffentlichkeit sollten dabei die gleichen Regeln gelten wie bei Tabak. Konsum auf Spielplätzen in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten o.ä. soll untersagt sein.

Eigenanbau und Anbaoclubs

Der Eigenanbau von Cannabis zur Deckung des eigenen Konsums sollte legal möglich sein. Die mögliche Erntemenge sollte so gedeckelt werden, dass sie den maximalen Jahresbedarf einer Person nicht überschreitet, um nicht lizenzierte kommerzielle Produktion zu verhindern. Die Ernte darf bis zur Menge von 1.000 Gramm Zuhause gelagert werden.

Im Rahmen dieses privaten Eigenanbaus sollten auch Anbaoclubs wie in Spanien und Uruguay möglich sein, in denen gemeinsam angebaut und die Ernte an die Mitglieder ausgegeben wird. In entsprechenden Vereinsräumlichkeiten sollte der Konsum vor Ort möglich sein.

Im Zuge dessen sollte auch das in Deutschland geltende Verbot von Hanfsamen aufgehoben und eine regulierte Produktion von Saatgut ermöglicht werden.

Kein Führerscheinentzug bei nüchternen Fahrern

Aktuell wird in Deutschland schon ab 1 Nanogramm THC pro Milliliter Blut eine Drogenfahrt unterstellt. Der langfristige Führerscheinentzug ist oft die Folge. Dieser Wert markiert aber nur Restwerte im Blut, lange nachdem die Wirkung nachgelassen hat. In fast allen Ländern der Welt, die einen Grenzwert festgelegt haben, liegt dieser höher. Diese Regelung muss so umgestaltet werden, dass nur tatsächlich beeinträchtigte Fahrer führerscheinrechtlich sanktioniert werden.